

Niederschlagswassergebühr



Um die Abwasserkosten gerechter zu verteilen, wurde die **gesplittete Abwassergebühr** eingeführt. Diese orientiert sich am **Verursacherprinzip**: Wer mehr Regenwasser in die Kanalisation einleitet, zahlt auch mehr.

Die Abwassergebühr besteht aus:

- **Schmutzwassergebühr** (nach Frischwasserverbrauch)
- **Niederschlagswassergebühr** (nach versiegelter Fläche)

Bei der Niederschlagswassergebühr wird die Gebühr je m² überbauter und befestigter (versiegelter) Fläche, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, festgesetzt. Berücksichtigt werden auch verschiedene Versiegelungsgrade, welche durch die Abflussbeiwerte entsprechend berechnet werden. Es wird zwischen vollständig, stark und wenig versiegelten Flächen unterschieden.

Bei den bebauten Flächen sind die Gebäudeaufstandsflächen anzugeben, Dachvorsprünge oder Dachüberbauten zählen nicht dazu. Zu den befestigten Flächen zählen alle Flächen, die durch menschliches Eingreifen verändert oder verdichtet wurden und dadurch die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht mehr gegeben ist. Dazu zählen auch Kies oder Schotterrasen. Nur Garten- und Rasenflächen bleiben davon unberührt, da ihre natürliche Versickerungsfähigkeit noch gegeben ist.

Unmittelbar angeschlossene Flächen, also Flächen die durch Rohre, Kanäle, Rinnen oder Läufe an der öffentlichen Kanalisation angebunden sind, müssen angegeben werden.

Auch mittelbar angeschlossene Flächen, also Flächen welche nicht extra angeschlossen sind, aber das Regenwasser trotzdem in die öffentliche Kanalisation fließt, sind anzugeben. Zum Beispiel eine private Einfahrt, welche durch ihre Neigung dazu führt, dass das Regenwasser in die öffentliche Kanalisation fließt. Dabei ist unerheblich, ob das Regenwasser infolge eines beabsichtigten Eingriffs in die Neigung der Einfahrt oder aufgrund der natürlichen, grundstücksbedingten Neigung in die Kanalisation abgeführt wird.

Flächen, von denen kein Regenwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann, sind nicht anzugeben. Hierzu zählen beispielsweise Dachrinnen, über die das Wasser in ein Blumenbeet geleitet wird und dort durch Versickerung im Erdreich in das Grundwasser gelangt. Eine Versiegelung ohne Abflussmöglichkeit ist ebenfalls dazuzuzählen, da das Niederschlagswasser nicht abfließt, sondern verdunstet.

Zisternen ohne Überlauf sind unerheblich. Bei einer Zisterne mit Überlauf, kann diese ab einem Mindestvolumen von 2,5 m³ berücksichtigt werden und die berechenbare Fläche reduzieren. Das bedeutet, dass sich die berechenbare Fläche um 8 m² pro m³ Speichervolumen reduziert, wenn man die Zisterne zur Gartenbewässerung benutzt. Bei einer Regenwassernutzung in Haushalt und Betrieb reduziert sich die berechenbare Fläche um 15 m² pro m³ Speichervolumen. Eine Zisterne kann also dazu führen, dass die berechenbare Fläche sich verkleinert und die Niederschlagswassergebühr geringer ausfällt. Mit dieser Regelung möchten wir die nachhaltige Nutzung von Regenwasser fördern und einen verantwortungsvollen Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen unterstützen.

Jeder Grundstückseigentümer ist selbst verantwortlich den Selbstauskunftsvordruck wahrheitsgemäß auszufüllen. Bei Gemeinschaftseigentum ist die Hausverwaltung für das Ausfüllen vom Vordruck zuständig. Durch die Selbstauskunft wird für jeden Grundstückseigentümer die Niederschlagswassergebühr individuell berechnet. Die Gemeindeverwaltung kann die Angaben durch vorhandene Luftbildaufnahmen auf Plausibilität prüfen und bei Bedarf auch vor Ort kontrollieren.

Bitte melden Sie innerhalb eines Monats:

- Neubauten, Umbauten oder Erweiterungen
- Änderungen der versiegelten Fläche über **10 m²**
- Änderungen im Versiegelungsgrad

Den Vordruck zur Selbstauskunft und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage <https://www.elchesheim-illingen.de/Niederschlagswasser>

Ihre Gemeindeverwaltung steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mail: buergermeisteramt@elchesheim-illingen.de

Telefon: 072545 9301-0